

Hygienekonzept für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung in Jugendverbänden

- Alle Angebote sind in der Regel auf 50 Personen (inkl. Betreuer*innen) zu begrenzen. Ausnahmen müssen mit den zuständigen kommunalen Behörden abgestimmt werden.
- Es wird eine temporär isolierte Einheit gebildet, die die gesamte Gruppe inkl. ihrer Betreuer als Familie bzw. zu einem Hausstand zugehörig betrachtet. Unter dieser Voraussetzung ist die Unterbringung in Mehrbettzimmern / Gruppenzelten ohne Einschränkung möglich.
- Die Teilnahme ist aktuell nur für junge Menschen möglich, die nicht zu einer durch das Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppe bei einer Infektion mit dem Corona Virus (SARS-CoV-2) gehören.
- Der Träger der Maßnahme stellt durch entspr. Ergänzungen der üblichen Elterninformationen/-briefe sicher, dass nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome einer Virusinfektion teilnehmen dürfen. Unproblematische Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen) stellen dabei kein Ausschlusskriterium dar.
- Betreuer*innen und sonstige Mitwirkende am Angebot werden über die besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kinder- und Jugenderholung in Zeiten einer Pandemie und über entsprechende Abläufe im Falle einer Infektion informiert. Der Träger der Maßnahme trägt insbesondere dafür Sorge, dass Möglichkeiten der Isolation im Fall einer Erkrankung vorgehalten werden (z.B. zusätzliches leeres Zelt oder Zimmer).
- Die jeweils geltenden hygienischen Bestimmungen und Empfehlungen zur Bekämpfung der Pandemie sind unter Wahrung der Ausführungen zur Isolationsgemeinschaft einzuhalten.*
- Die Betreuer*innenzahl muss dem erhöhten Maß an Hygienebestimmungen und deren Sicherstellung Rechnung tragen. Die professionelle Betreuung der Angebote erfolgt durch Personen, die für ihre konkrete Aufgabe qualifiziert sind (z. B. Fachkräfte oder ehrenamtliche Juleica-Inhaber*innen). In Abhängigkeit von der konkreten Gruppenzusammensetzung und den Bedingungen vor Ort sind andere Betreuungsschlüssel möglich, als die in den jeweiligen Förderrichtlinien empfohlenen.
- Das Führen einer Teilnehmendenliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist für eine mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten dringend erforderlich.
- Für Maßnahmen an Standorten mit Mehrfachbelegung gelten die Regelungen des Hygienekonzepts des Platzes / der Unterkunft, denn diese sind Voraussetzung für eine Buchung des Veranstalters; sie sind von ihm einzuhalten, unabhängig vom eigenen Hygienekonzept.

* | *Wir gehen davon aus, dass sich weitere Lockerungen der Allgemeinverfügungen in Bund und / oder Land auch erleichternd auf entsprechende, hier beschriebene Einschränkungen auswirken.*

Stand: 28. Mai 2020